

# **Unterschrift und Amtsbezeichnung: Zeugnisse in NRW**

**Beitrag von „Der Germanist“ vom 21. Juni 2023 15:33**

(2) Die Beamtin oder der Beamte führt im Dienst die Amtsbezeichnung des ihr oder ihm übertragenen Amtes. (§ 77 LBG NRW (2)).

Wenn die Schulleitung das auf den Zeugnissen sehen will, heißt das für mich: Ich unterschreibe mit Amtsbezeichnung. Wenn sie das nicht will, kräht vermutlich auch kein Hahn danach.